

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Eintrittsstellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 (Eintrittsstellen-Verordnung 2014)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

§ 1. Die zugelassenen Eintrittsstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Herkunft aus Drittländern sind im **Anhang** angeführt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 49 Abs. 3 Z 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 die Eintrittsstellen- Verordnung, BGBl. II Nr. 186/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 354/2007, außer Kraft.

Anhang

EINTRITTSTELLEN

Grenzzollstellen, die als Eintrittsstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, einschließlich forstlichen Materials, gemäß Anhang V Teil B des Pflanzenschutzgesetzes 2011 festgelegt werden:

1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien Güterabfertigung, Flughafen Wien Cargo Center Nord und Flughafen Wien Reisendenabfertigung;
2. Im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstellen Flughafen Graz und Flughafen Graz Außenstelle Reisendenabfertigung;
3. Im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Flughafen Innsbruck Außenstelle Reisendenabfertigung;
4. Im Bereich des Zollamtes Klagenfurt Villach: Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße und Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße Außenstelle Reisendenabfertigung (jeweils im Flugverkehr);
5. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels: Zollstelle Flughafen Linz;
6. Im Bereich des Zollamtes Salzburg: Zollstellen Flughafen Salzburg und Flughafen Salzburg Außenstelle Reisendenabfertigung.